

Reglement über die Abfallentsorgung (Abfallreglement)

vom 26. November 2025

Gültig ab 1. Januar 2026

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck 4
Art. 2	Geltungsbereich 4
Art. 3	Begriffe 5
Art. 4	Grundsätze 5
Art. 5	Information 6
Art. 6	Zuständigkeit 6
Art. 7	Benützungspflicht 7
Art. 8	Mechanische Abfallbearbeitung 7
Art. 9	Ablagerungsverbot 8
Art. 10	Öffentliche Abfallkörbe 8
Art. 11	Kompostieren 8
Art. 12	Verbrennen 8
Art. 13	Bauabfälle 9
Art. 14	Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke 9
II. Abfahren	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 15	Organisation 9
Art. 16	Bediente Strassen 10
Art. 17	Bereitstellung 10
Art. 18	Abfuhr- und Sammeldaten 11
b) Ordentliche Kehricht- und Sperrgutabfuhr	
Art. 19	Umfang der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr 11
Art. 20	Organisation 12
Art. 21	Kehrichtbehälter / Bereitstellungsart 12
Art. 22	Sperrgut 13
c) Grüngutsammlung	
Art. 23	Umfang 13
Art. 24	Bereitstellungsart 13
d) Weitere Separatsammlungen	
Art. 25	Umfang 14
III. Sammelstellen	
Art. 26	Allgemeines 14
Art. 27	Betrieb 14
Art. 28	Tierkörper 14
Art. 29	Sonderabfälle / Haushaltapparate 15
IV. Finanzen	
a) Finanzierung	
Art. 30	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren 15
Art. 31	Gebühren 15
Art. 32	Gebührenanpassung / Gebührenarten 16
b) Bemessungsgrundlagen	
Art. 33	Sack-, Container- und Sperrgutgebühren 16
Art. 34	Grundgebühr 16

Art. 35	Verrechnung nach Aufwand	17
	c) Gebührenbezug	
Art. 36	Schuldner der Grundgebühr	17
Art. 37	Verkaufsstellen für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken	17
	V. Schlussbestimmungen	
Art. 38	Vorbehalt eidg. / kant. Rechts	17
Art. 39	Zuständigkeit	17
Art. 40	Ausnahmen	17
Art. 41	Rechtsschutz	17
Art. 42	Vollstreckung	18
Art. 43	Strafbestimmungen	18
Art. 44	Haftung	18
Art. 45	Inkrafttreten	18
	Anhang	
	Gebührentarif	19

Die Einwohnergemeinde Sins erlässt, gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 4. September 2007, der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008, das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachfolgende

Abfallreglement der Gemeinde Sins

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Sins. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Eigner direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Hol-Sammlungen und unbediente Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Sins zur Verfügung.

⁵Der Recyclingpark kann durch Bewilligung des Gemeinderats auch von anderen Gemeinden genutzt werden.

Art. 3

Begriffe

¹Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

²Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem. Massgebend ist die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen eines Unternehmens und nicht allein die Zahl der Vollzeitstellen einer einzelnen Einheit dieses Unternehmens (z.B. Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebseinheit).

³Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt.

Art. 4

Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

Art. 5

Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

²Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Bau und Planung. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen bei Fragen zur Verfügung.

³Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Recyclingkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

Art. 6

Zuständigkeit

¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderats.

²Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

³Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁴Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

⁵Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

Art. 7

Benützungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. Farben, Chemikalien).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

Art. 8

Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

Art. 9

Ablagerungsverbot

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

²Der Kanalisation dürfen keine dafür nicht geeigneten Abfälle, auch nicht, wenn sie zerkleinert sind, zugeführt werden.

Art. 10

Öffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

²Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Art. 11

Kompostieren

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

²Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

Art. 12

Verbrennen

¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

Art. 13

Bauabfälle

¹Materialien und Abfälle, ohne Sonderabfälle, sind direkt bei der Baustelle zu trennen und in separaten Mulden zu deponieren. Grundlage bildet das Entsorgungskonzept der Aarg. Bauwirtschaftskonferenz (ABK) und des Departments Bau-, Verkehr und Umwelt.

²Sonderabfälle sind grundsätzlich von den einzelnen Handwerkern oder Verursachern wieder mitzunehmen und selber einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Es ist untersagt, Sonderabfälle mit den übrigen Bauabfällen zu mischen.

³Für grössere oder hinsichtlich der Materialentsorgung problematische Umbauten, Neubauten oder Abbrüche kann der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen detaillierten Bericht über die Abfallentsorgung verlangen.

⁴Die Baustellenentsorgung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Baukontrollen überprüft.

Art. 14

Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke

¹Plätze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind von den Benützern in ordnungsgemäsem, aufgeräumtem und unverschmutztem Zustand wieder zu verlassen. Sofern keine Kehrichtbehälter zur Verfügung stehen, ist der entstandene Abfall mitzunehmen und gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Hundehalter sind überall verpflichtet, den Kot ihres Tieres aufzulesen und der Entsorgung zuzuführen.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15

Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Recyclingkalender im Anzeiger Oberfreiamt.

²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).

³Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

⁴Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁵Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

Art. 16

Bediente Strassen

¹Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Strassen, die mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Abgelegene Liegenschaften oder Ortsteile, für die der Gemeinderat den Abstellort gemäss Art. 17 Abs. 2 bestimmt hat.
- Vom Gemeinderat bewilligte Ausnahmen.

Art. 17

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 16 Abs. 2).

³Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁴Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Sie sind in der Regel am Strassenrand zu deponieren und müssen für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

⁵Der Gemeinderat kann für Abfälle einzelner Überbauungen und abgelegener Liegenschaften oder Ortsteile Bereitstellungsplätze bestimmen. Auf Verlangen des Gemeinderats ist bei Neuüberbauungen dafür zu Lasten der Bauherrschaft die

erforderliche Fläche zur Verfügung zu stellen, geeignet herzurichten, auszustatten und zu unterhalten.

Art. 18

Abfuhr- und Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Recyclingkalender oder mit der Publikation im amtlichen Publikationsorgan mitgeteilt.

b) Ordentliche Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Art. 19

Umfang der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹Der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen

²Von dieser Abfuhr sind ausgeschlossen und somit vom Verursacher selbst oder gemäss diesem Reglement und dem Recyclingkalender der Gemeinde Sins zu entsorgen:

- Abfälle, für welche Spezialabfahren oder Sammelstellen angeboten werden;
- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Kompostierbarer Abfall;
- Pneus;
- Batterien;
- Ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel oder der Sammelstelle zurückgegeben werden müssen;
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle;
- Explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 20

Organisation

¹Die ordentliche Kehrriechtabfuhr wird in der Regel wöchentlich einmal durchgeführt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

²Der Gemeinderat erstellt die Tourenpläne.

Art. 21

Kehrriechbehälter / Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziellen, mit dem Logo der Gemeinde Sins versehenen Kehrriechsäcken fest verschnürt bereitzustellen. Das maximale Gewicht wird vom Gemeinderat festgelegt.

²Es ist verboten, der Kehrriechtabfuhr gepressten Hauskehrriech (z. B. Presswürfel) mitzugeben.

³Überfüllte Container werden nicht abgeführt.

⁴Grössere Abfallmengen beispielsweise aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Inhalt des Containers darf nicht mehr als 150 kg betragen. Schwerere Container sind mit einer zusätzlichen Plombe zu versehen.

⁵In Harassen oder in anderen Gefässen bereitgestelltes Sperrgut wird nur abgeführt, wenn die Gebinde mit einer Sperrgutmarke versehen sind. Alle Gebinde, ausgenommen Container, werden mitgenommen.

⁶Verpacktes oder gebündeltes Sperrgut mit einem Maximalmass von 150 x 50 x 50 cm wird nur entsorgt, wenn pro angefangene 15 kg Gewicht eine Sperrgutmarke aufgeklebt ist.

⁷Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen müssen die Haushaltabfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren. Es dürfen nur offizielle Kehrriechsäcke der Gemeinde Sins in den Containern deponiert werden.

⁸Die Container sind gesichert an den Strassenrand oder an den bewilligten Containerplatz der Kehrriechabfuhrroute zu stellen und mit einer Containerplombe zu versehen.

⁹Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

Art. 22

Sperrgut

¹ Sperrige und brennbare Einzelstücke wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte usw. können der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen die Masse 150 x 50 x 50 cm nicht überschreiten.

² Jedes Einzelstück ist pro angefangenes Gewicht von 15 kg mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

³ Für die Entsorgung von grossen Mengen und Einzelstücken, die die vorerwähnten Masse überschreiten, hat der Sperrgutbesitzer selbst und zu eigenen Lasten besorgt zu sein.

c) Grüngutsammlung

Art. 23

Umfang

¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht vom Besitzer selber kompostiert werden können, der von der Gemeinde organisierten Grünabfuhr zu übergeben.

² Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Merkblatt Grünabfälle der Gemeinde Sins zu entnehmen. Ausnahmen sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

³ Es ist besonders darauf zu achten, dass insbesondere keine artfremden Materialien, wie Bauschutt, Steine, Katzenstreu, Verpackungsmaterial, Asche und dergleichen im Grüngut enthalten sind.

Art. 24

Bereitstellungsart

¹ Aus Gründen der Effizienz und der Hygiene soll das biologisch verwertbare Grüngut in 240 lt Containern oder grösseren Containern der Sammlung übergeben werden.

² Erforderliche Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

³ Äste und Stauden können in handlichen, gut verschnürten Bündeln von max. 1.5 m Länge bereitgestellt werden.

⁴ Grüngut aus Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen ist mit Sammelcontainern zu entsorgen. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

⁵ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen

(Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

d) Weitere Separatsammlungen

Art. 25

Umfang

¹Nach Bedarf werden weitere Spezialabfuhrungen durchgeführt, z. B. Altpapier, Alteisen, Altkleider und dergleichen.

²Der Gemeinderat kann für andere wieder verwertbare Güter Spezialabfuhrungen oder Sammelaktionen anordnen und damit private Organisationen oder andere Institutionen beauftragen.

III. Sammelstellen

Art. 26

Allgemeines

¹Für die getrennte Entsorgung und das Recycling von Haushaltabfällen, z. B. Glas, Weissblech und Aluminium, Altöl usw. und die Beseitigung von Tierkörpern werden von der Gemeinde Sammelstellen erstellt, betrieben und unterhalten.

²Die Standortwahl und die Bestimmung des Entsorgungsgutes, für das Sammelstellen angeboten werden, obliegt dem Gemeinderat.

³Falsch deponierte Abfälle werden auf Kosten des Verursachers entsorgt.

⁴Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Art. 27

Betrieb

¹Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

²Die Öffnungs- und Benutzungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Recyclingkalender bekanntgegeben.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

Art. 28

Tierkörper

¹Tierkörper, Knochen, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der

Kadaversammelstelle abzuliefern. Die Abnahmevorschriften der Kadaversammelstelle sind zu beachten und verbindlich.

²Die Entsorgung von Grossvieh richtet sich nach den dafür geltenden eidg. und kant. Bestimmungen.

Art. 29

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle die nicht an Sammelstellen abgegeben werden können, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. Finanzen

a) Finanzierung

Art. 30

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfalleigner.

Art. 31

Gebühren

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird. Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, entfällt die Grundgebühr.

²Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für die Spezialabfuhr und für die Benützung der kommunalen Sammelstellen wird jährlich zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.

³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

Art. 32

Gebührenanpassung

¹Verändert sich der gemäss Art. 30 Abs. 1 definierte Deckungsgrad, hat der Gemeinderat die Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur im erforderlichen Umfang anzupassen. Als Berechnungsgrundlage gilt der jeweils budgetierte Aufwand und Ertrag.

Gebührenarten

²Eine gewinnbringende Gebührenerhebung ist nicht zulässig. Allfällige Ertragsüberschüsse sind zweckgebunden einem Spezialfonds "Abfallbeseitigung" gutzuschreiben und zur Deckung künftiger Mehraufwendungen im Entsorgungswesen zu verwenden.

b) Bemessungsgrundlagen

Art. 33

Sack-, Container- und Sperrgutgebühren

¹Für die Entsorgung des Haushaltkehrichts werden die Gebühren nach dem Verursacherprinzip pro Sack, Container oder Sperrgutgewicht erhoben.

²Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

³Anstelle gebührenpflichtiger Container kann der Gemeinderat die gewichtsabhängige Kehrichtgebührenerhebung einführen.

Art. 34

Grundgebühr

Je Haushalt wird eine Grundgebühr erhoben. Die Gebührenhöhe wird im Anhang dieses Reglements geregelt.

Art. 35

Verrechnung nach Aufwand Der Gemeinderat kann von den Benützern der kommunalen Sammelstellen und der Spezialabfahren für die Entsorgung überdurchschnittlicher Abfallmengen die Entsorgungskosten nach Aufwand erheben.

c) Gebührenbezug

Art. 36

Schuldner der Grundgebühr ¹Schuldner der Grundgebühr sind die Wohnungs-, bzw. Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Zahlungspflicht besteht für alle Haushaltungen.

²Die Grundgebühr wird jährlich einmal in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 37

Verkaufsstellen für Kehrriechtsäcke und Sperrgutmarken ¹Für den Verkauf der Kehrriechtsäcke und Sperrgutmarken bestimmt der Gemeinderat die Verkaufsstellen. Diese werden im Recyclingkalender aufgeführt.

²Containerplomben können bei der Abteilung Finanzen bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 38

Vorbehalt eidg. / kant. Recht Übergeordnete eidg. und kant. Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 39

Zuständigkeit Soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten festlegt, obliegt der Vollzug der Bestimmungen dem Gemeinderat mit Delegationskompetenz an weitere Stellen.

Art. 40

Ausnahmen Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements und der Tarifordnung zu gewähren.

Art. 41

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

Art. 42

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 43

Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

Art. 44

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 45

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sins vom 22. Juni 1994 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025.

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber

Anhang

Gebührentarif

1. Sackgebühr (exkl. MWST.)	
pro 17-Liter-Sack	CHF 1.30
pro 35-Liter-Sack	CHF 2.30
pro 60-Liter-Sack	CHF 3.50
pro 110-Liter-Sack	CHF 5.00
2. Grundgebühr (exkl. MWST.)	
pro Haushalt und Betrieb jährlich	CHF 90.00
3. Sperrgutmarken (exkl. MWST.)	
für sperrige Abfälle gemäss Art. 21 Abs. 5 und 6 und brennbares Sperrgut gemäss Art. 22 Abs. 1	CHF 5.00/Stück.
4. Containerplomben (exkl. MWST.)	
für Container gemäss Art. 21 Abs. 4 bis maximal 150 kg Inhalt:	CHF 45.00 pro Container und Leerung.
5. Styropor (exkl. MWST.)	
Entsorgung von Styropor Basisgebühr für Auswärtige:	
bis 2 Säcke à 240 Liter	CHF 10.00
ab 3. Sack Styropor	CHF 5.00
6. Nach Aufwand	
wird die überdurchschnittliche Beanspruchung der kommunalen Sammelstellen und Spezialabfahren (Art. 35) verrechnet.	
7. Anpassungen	
dieses Tarifs erfolgen gemäss Art. 32 des Abfallreglements.	

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber